



Regierungsrat

Luzern, 14. Mai 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 712

Nummer: A 712
Protokoll-Nr.: 477
Eröffnet: 25.03.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Omlin Marcel und Mit. über die Coiffeur-Misere in Bern – auch in Luzern? (A 712)

Zu Frage 1: Ist ein solches Wachstum von Salons festgestellt worden, nur in Luzern oder auch im restlichen Kantonsgebiet (Agglomeration und Subzentren)?

Das Wachstum von solchen Coiffeursalons wurde in Luzern und in der Agglomeration festgestellt: Beispielsweise im Neustadtquartier und an der Baselstrasse aufgrund eigener Feststellungen sowie etwa auch an der Gerliswilstrasse in Emmenbrücke auf entsprechende Meldung eines Coiffeurs.

Zu Frage 2: Werden diese Kleinstsalons seitens der Behörden auch kontrolliert?

Ja, wir verweisen auf die Statistik in Antwort zu Frage 7. In den ersten drei Monaten 2019 wurden wesentlich mehr Betriebe und Personen kontrolliert, als im ganzen 2018. Wir wenden eine risikobasierte Kontrollstrategie an.

Zu Frage 3: Wer ist dafür zuständig?

In Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag (GAV ave) sind die Paritätischen Kommissionen (PK) für die Einhaltung der Bestimmung des GAV betraut. Coiffeursalons sind dem Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe unterstellt (vgl. Link: https://www.pk-coiffure.ch/media/files/GAV_Inhalt_d_180913.pdf). Folglich ist die PK Coiffeure beispielsweise für die Einhaltung der Mindestlöhne, der Arbeitszeiten, der Feiertage etc. zuständig.

Andererseits ist für die Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) im Kanton Luzern das Kantonale Kontrollorgan (KKO) zuständig. Das KKO ist bei WAS wira Luzern angesiedelt und kontrolliert die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Zu diesem Zweck verfügt das KKO über verschiedene Einsichts- und Auskunftsrechte. Die kontrollierten Personen und Betriebe haben verschiedene Mitwirkungspflichten. Die Sanktionierung obliegt gemäss BGSA jedoch nicht dem KKO, sondern den im betreffenden Gebiet zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (beispielsweise durch die Ausgleichskasse

bei Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht, durch das Amt für Migration bei Verletzungen im Ausländerrecht, durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft bei entsprechenden Strafanzeigen).

Zu Frage 4: Werden die Arbeitsbedingungen, die Mindestlöhne und auch die sonstigen betrieblichen Auflagen wie AHV- und MwSt-Abgaben eingehalten?

Die Arbeitsbedingungen werden durch die PK Coiffeure kontrolliert. Wir verfügen über keine Informationen, ob diese Bedingungen eingehalten werden.

Das KKO kontrolliert die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- (beispielsweise auch AHV und Mehrwertsteuer), Ausländer- und Quellensteuerrecht. Vermutete Verstösse werden den zuständigen Stellen weitergeleitet.

Zu Frage 5: Falls nein, stellt sich die Frage, welche Massnahmen ergriffen werden könnten?

Bei entsprechenden gemeldeten Feststellungen durch die PK werden durch uns die notwendigen Massnahmen ergriffen (beispielsweise eine BGSA-Kontrolle vor Ort).

Zu Frage 6: Wird auch kontrolliert, ob diese Salons dem Verband (Coiffure Suisse) angehören?

Nein. Alle Coiffeursalons mit Angestellten sind zwingend dem Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe unterstellt (vgl. Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 7: Aus meiner Sicht ist die Situation vor Ort mit der bernischen vergleichbar; sie ist sehr gewerbefeindlich. Kann unsere Verwaltung überhaupt etwas dagegen unternehmen?

Die PK Coiffeure überwacht die Durchführung der GAV-Bestimmungen und kann zu diesem Zweck Kontrollen in den einzelnen Betrieben durchführen. Sie unterstützt die Kantone bei der Überprüfung der Einhaltung des Verbotes der Schwarzarbeit.

Das KKO führt Kontrollen auf entsprechende Schwarzarbeitsmeldungen oder von Amtes wegen durch. Die folgenden Statistiken geben Auskunft über die Tätigkeiten im 2018 und 2019. Das KKO hat beispielsweise im ersten Quartal 2019 acht Betriebe mit 21 Personen kontrolliert. Die aktuelle Statistik ergibt folgende Übersicht:

	2018	1. Quartal 2019
Anzahl Meldungen	3	11
Anzahl Kontrollen	2	8
Anzahl kontrollierte Personen	6	21
Anzahl Kontrollen mit mind. 1 vermutetem Verstoss	2	7
Anzahl kontrollierte Personen mit mindestens 1 vermutetem Verstoss	2	9
Anzahl vermutete Verstösse gem. Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, EO, ALV, UV etc.)	1	1
Anzahl vermutete Verstösse gem. Ausländerrecht	2	9
Anzahl vermutete Verstösse gem. Quellensteuerrecht	2	2
Anzahl vermutete Verstösse gem. MwSt-Recht (pro Betrieb)	0	0